

KunstWerk Köln e.V. – Satzung

§ 1 Name

Der eingetragene gemeinnützige Verein führt den Namen KunstWerk Köln e.V.

§ 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Köln. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 11 362 eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

4.1

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Durchführung von soziokulturellen Projekten.

Der Verein verpflichtet sich, das in Erbpacht erworbene Grundstück mit Gebäude Deutz-Mülheimer-Str. 115 (vormals 127) zu erhalten und als Arbeitsraum an einen Personenkreis, der den Zweck aus Satz 1 und 2 erfüllt, zu vermieten. Die Mieter sollen als ordentliche Mitglieder dem Verein beitreten.

Mietverhältnisse anderer Art bleiben untergeordnet und werden gesondert aufgezeichnet. Der Gewinn wird satzungsgemäß dem Vereinszweck zugeführt. Eine Verlustübernahme ist nicht erlaubt.

4.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.3

Der Vereinszweck kann nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

4.4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Mitglieder oder Dritte.

4.5

Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins nicht zurückerstattet.

KunstWerk Köln e.V. – Satzung

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, die bereit ist, den unter § 4 genannten Vereinszweck ideell oder materiell zu unterstützen.

5.2

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

ordentliche Mitglieder

Kindermitglieder (Kinder ordentlicher Mitglieder bis 16 Jahre)

Fördermitglieder

5.3

Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag der Personen die in den Verein aufgenommen werden möchten. Gegen eine eventuelle Ablehnung gibt es das Recht des Widerspruchs, über den die nächste Hauptversammlung entscheidet.

5.4

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie sind verpflichtet, den Verein – auch in der Öffentlichkeit – in gebotener Weise zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch die aktive Teilnahme an Aktionstagen wie z.B. Lange Nacht der Museen oder offene Ateliers.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

6.1

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

6.2

Der Austritt eines Mitgliedes wird bis zum Ende des nächsten Kalendermonats nach dem Datum der schriftlichen Kündigung wirksam.

6.3

Der Ausschluss aus dem Verein kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Er ist mit der schriftlichen Bekanntgabe sofort gültig.

6.4

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt davon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.

7.2

Die Beiträge sind bis zum 1.März eines Jahres zu zahlen.

Sofern der Beitrag nach Mahnung nicht bis zum 31.März gezahlt ist, ruhen die Rechte des Mitglieds.

KunstWerk Köln e.V. – Satzung

Die Pflicht zur Zahlung bleibt davon unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand ernannten Personen (Bevollmächtigte) sind ebenfalls Vereinsorgane.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und findet einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs.

Sie wird den Mitgliedern unter Nennung der jeweiligen Tagesordnungspunkte vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag, es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm mitgeteilte Anschrift gerichtet wurde.

Die Einladung zur MVV kann per Mail verschickt werden.
Mitglieder, die keine Mailadresse haben oder nicht per Mail benachrichtigt werden möchten, bekommen nach wie vor die Einladung per Post.

9.2

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und sind den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen. Spätere Anträge, auch während der Versammlung gestellte, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

9.3

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn zwei Fünftel der Mitglieder es für notwendig erachten.

9.4

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einer anderen, von den Vereinsmitgliedern oder vom Vorstand ernannten Person geleitet.

Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben.

In begründeten Fällen darf jedoch jedes ordentliche Mitglied ein anderes Mitglied vertreten; die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht zu belegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Nur bei Beschlüssen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich; eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Diese ist bei Bedarf schriftlich einzuholen.

9.5

Die Versammlung wählt zu Beginn eine/n Protokollführer/in.

Die Protokolle sind von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

KunstWerk Köln e.V. – Satzung

§ 10 Vorstand

10.1

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Er wird von zwei Beisitzern unterstützt. Vorstand und Beisitzer werden für die Dauer eines Jahres gewählt; unbegrenzte Wiederwahl von Vorstands- und Beiratsmitgliedern ist möglich.

10.2

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

10.3

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit; er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidung der Hauptversammlung bedürfen und führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit, ein schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren ist möglich. Die Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen.

10.4

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der übrige Vorstand berechtigt, ein kommissarisches neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung zu berufen.

10.5

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

10.6

Die Mitglieder des Vorstands haften nicht für leicht fahrlässiges Verhalten. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfer

Auf Verlangen der Mitglieder kann die Hauptversammlung zwei Kassenprüfer wählen, die Rechnungsbelege sowie deren Verbuchung und die ordnungsgemäße Mittelverwendung prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stiftung Kunstfonds, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tag der Eintragung ins Vereinsregister: 06.05.2021

Köln, den 31.01.2021